

**Wettspielordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz
in der Fassung vom 01.10.22**

ALT

§ 4 Teilnahmeberechtigung

1. An den Mannschaftswettbewerben des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz sind alle Vereine teilnahmeberechtigt, die Mitglied des Landesverbandes oder Mitglied eines weiteren an den Wettbewerben zugelassenen anderen Landesverbandes des DTB sind und über mindestens zwei einsatzbereite, mit gleichem Belag versehene Freiplätze sowie Umkleidemöglichkeit und sanitäre Einrichtungen verfügen. Zur Teilnahme an den Wettbewerben der Ober- und Verbandsliga müssen die betreffenden Vereine über drei Plätze bzw. zwei Plätze bei 4er-Mannschaften gleicher Oberflächenbeschaffenheit verfügen. Jeder Verein kann mehrere Mannschaften melden, wenn die Zahl der gemeldeten Mannschaften in einem angemessenen Verhältnis zu den vorhandenen Plätzen steht.
Zur Teilnahme der Vereine an den Mannschaftswettbewerben der Verbands- und Oberligen ist Voraussetzung, dass mit der Mannschaftsmeldung mindestens ein vereinseigner lizenziertes OSR mit C-Lizenz pro Verein der spielleitenden Stelle gemeldet wird. Ausnahme hierbei sind die Oberligen der Damen und Herren, die einen vereinseigenen lizenzierten OSR mit B-Lizenz pro Verein der spielleitenden Stelle melden müssen.

**Wettspielordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz
Änderungen zum 01.10.23**

NEU

§ 4 Teilnahmeberechtigung

1. An den Mannschaftswettbewerben des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz sind alle Vereine teilnahmeberechtigt, die Mitglied des Landesverbandes oder Mitglied eines weiteren an den Wettbewerben zugelassenen anderen Landesverbandes des DTB sind und über mindestens zwei einsatzbereite, mit gleichem Belag versehene Freiplätze sowie Umkleidemöglichkeit und sanitäre Einrichtungen verfügen. Zur Teilnahme an den Wettbewerben der Ober- und Verbandsliga müssen die betreffenden Vereine über drei Plätze bzw. zwei Plätze bei 4er-Mannschaften gleicher Oberflächenbeschaffenheit verfügen. Jeder Verein kann mehrere Mannschaften melden, wenn die Zahl der gemeldeten Mannschaften in einem angemessenen Verhältnis zu den vorhandenen Plätzen steht.
Zur Teilnahme der Vereine an den Mannschaftswettbewerben der Verbands- und Oberligen ist Voraussetzung, dass mit der Mannschaftsmeldung mindestens ein vereinseigner lizenziertes OSR mit C-Lizenz pro Verein der spielleitenden Stelle gemeldet wird. Ausnahme hierbei sind die Oberligen der Damen und Herren, die einen **oder mehrere** vereinseigene ~~n~~ lizenzierten ~~n~~ OSR mit B-Lizenz pro Verein der spielleitenden Stelle melden müssen, **die für mindestens drei Termine zur Verfügung stehen. Stehen diese nicht für drei unterschiedliche Termine zur Verfügung, zählt der**

meldende Verein eine Ausfallgebühr von bis zu 300,- €. Die Einteilung erfolgt durch den Regelreferenten des Bezirksverbandes.

ALT

§ 9 An- und Abmeldungen von Mannschaften

11. Mit der Mannschaftsmeldung für die Ober- und Verbandsliga ist eine Mannschaftsmeldegebühr zu entrichten. Sie beträgt 80,- € je Mannschaft und wird im Einzugsverfahren erhoben.

Diese wird auch dann fällig, wenn die Mannschaft nach dem 10.12. wieder abgemeldet wird.

NEU

§ 9 An- und Abmeldungen von Mannschaften

11. Mit der Mannschaftsmeldung für die Ober- und Verbandsliga ist eine Mannschaftsmeldegebühr zu entrichten. Sie beträgt ~~80,-~~ **83,-** € je Mannschaft und wird im Einzugsverfahren erhoben.

Diese wird auch dann fällig, wenn die Mannschaft nach dem 10.12. wieder abgemeldet wird.

ALT

§ 10 Verlegung von Spielterminen

4. Nicht vorhanden!

NEU

§ 10 Verlegung von Spielterminen

Einfügen eines neuen § 10,4.

Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze ab den Konkurrenzen Damen 40 bzw. Herren 40 und älter verlegt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind auf der TVRP-Homepage veröffentlichten TVRP-Handlungsanweisung geregelt.

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Hitzeregulierung wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 300,-Euro geahndet. Darüber hinaus gilt diese Mannschaft als nicht angetreten und muss absteigen.

ALT

§ 12 Spielleitung durch den Oberschiedsrichter

2.4 Streichung abwesender oder innerhalb von 10 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler.

NEU

§ 12 Spielleitung durch den Oberschiedsrichter

2.4 Streichung abwesender oder innerhalb von ~~10~~ **15** Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler.

ALT

§ 13 Mannschaftsaufstellung

6. Ein Spieler darf am gleichen von der spielleitenden Stelle ursprünglich fest gelegten Spieltermin nicht in zwei Mannschaften spielen. Dies gilt nicht für Spiele, die witterungsbedingt nicht begonnen bzw. abgebrochen wurden.

Bei Einsatz eines vorverlegten Spiels ist der Spieler am festgelegten Spieltermin nicht mehr für eine andere Mannschaft spielberechtigt.

NEU

§ 13 Mannschaftsaufstellung

6. Ein Spieler darf ~~am gleichen von der spielleitenden Stelle ursprünglich fest gelegten Spieltermin~~ **an einem Kalendertag** nicht in zwei Mannschaften spielen. Dies gilt nicht für Spiele, die witterungsbedingt nicht begonnen bzw. abgebrochen wurden.

~~Bei Einsatz eines vorverlegten Spiels ist der Spieler am festgelegten Spieltermin nicht mehr für eine andere Mannschaft spielberechtigt.~~

ALT

§ 19 Wettkampfwertung

4. Tritt eine Mannschaft der Oberliga, Verbandsliga und der höchsten Bezirksverbandsklasse – aus welchem Grund auch immer, höhere Gewalt ausgenommen – zu einem angesetzten Spiel nicht an, ist sie 1. Absteiger.

Bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaften werden nicht gewertet. Darüber hinaus ist ein Ordnungsgeld von 300,- € (Jugend 150,- €) zu entrichten. Ein Wiederaufstieg ist für Mannschaften in den Oberligen der Damen, Herren und Herren 30-Konkurrenzen für zwei Spieljahre ausgeschlossen.

Tritt eine Mannschaft aus den anderen Spielklassen - aus welchem Grund auch immer, höhere Gewalt ausgenommen - zu einem angesetzten Spiel nicht an, so ist ein Ordnungsgeld von 150,- € zu entrichten. Die Wettkampfwertung erfolgt in diesem Fall per Strafwertung mit 0:9 Matchpunkten (0:6 Matchpunkten bei 4er-Mannschaften) gegen die nicht angetretene Mannschaft. Im Wiederholungsfalle ist diese Mannschaft 1. Absteiger und bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaften werden nicht gewertet. Darüber hinaus ist ein weiteres Ordnungsgeld von 150,- € zu entrichten. Dies gilt nicht in der Jugend Verbandsliga.

NEU

§ 19 Wettkampfwertung

4. Tritt eine Mannschaft der Oberliga, Verbandsliga und der höchsten Bezirksverbandsklasse – aus welchem Grund auch immer, höhere Gewalt ausgenommen – zu einem angesetzten Spiel nicht an, ist sie 1. Absteiger.

Bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaften werden nicht gewertet. Darüber hinaus ist ein Ordnungsgeld von 300,- € (Jugend 150,- €) zu entrichten. Ein Wiederaufstieg ist für Mannschaften **des Vereins in dieser Altersklasse** in den Oberligen der Damen, Herren und Herren 30-Konkurrenzen für zwei Spieljahre ausgeschlossen.

Tritt eine Mannschaft aus den anderen Spielklassen - aus welchem Grund auch immer, höhere Gewalt ausgenommen - zu einem angesetzten Spiel nicht an, so ist ein Ordnungsgeld von 150,- € zu entrichten. Die Wettkampfwertung erfolgt in diesem Fall per Strafwertung mit 0:9 Matchpunkten (0:6 Matchpunkten bei 4er-Mannschaften) gegen die nicht angetretene Mannschaft. Im Wiederholungsfalle ist diese Mannschaft 1. Absteiger und bereits durchgeführte Spiele gegen diese Mannschaften werden nicht gewertet. Darüber hinaus ist ein weiteres Ordnungsgeld von 150,- € zu entrichten. Dies gilt nicht in der Jugend Verbandsliga.

ALT

§ 19 Wettkampfwertung

5. Setzen Vereine einen nicht spielberechtigten Spieler in einem Mannschaftswettbewerb im Einzel ein, wird dieser Wettkampf für diese Vereine per Strafwertung mit 0:9 Matchpunkten (0:6 Matchpunkten bei 4er-Mannschaften) als verloren gewertet. Erfolgt der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers im Doppel, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet. Ein Spieler gilt im Einzel bzw. im Doppel nach Offenlegung der Mannschaftsaufstellung als eingesetzt.

6. ...

NEU

§ 19 Wettkampfwertung

Einfügen eines neuen § 19,5.:

5. In allen Altersklassen der Erwachsenen gilt: Wenn eine Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb abgemeldet wird, können alle nachfolgenden Mannschaften dieser Altersklasse in dieser Saison nicht aufsteigen. (Bsp.: Bei Abmeldung der 1. Herren-Mannschaft kann keine Herren-Mannschaft des Vereins aufsteigen).

Dadurch werden die bisherigen § 19,5 bis § 19,9 zu den neuen § 19,6 bis § 19,10.